



Warenverkehr über die Grenze

Auswirkung auf die Besteuerung haben

- Länder (Territorien)
- Waren
- Personenkreis
- Art der Warenbewegung
- Unternehmensinterne Warenbewegung
- Art und Ort der Verwendung der Waren

Drittland

- Ein-/Ausfuhr
- Bestimmungslandprinzip
- Verlagerung des Orts der Einfuhr möglich
- Unternehmer und Nichtunternehmer
- Zollämter

Binnenmarkt

- igL/igE
- auch Ursprungslandprinzip, durchbrochen mittels
- Verlagerung des Orts der Lieferung
- Unternehmerfiktion
- Finanzämter

3

Einfuhr

Gegenstände gelangen aus einem DL körperlich in das Inland unwesentlich ist, ob durch

- Leistungsaustausch
- Unternehmer oder Nichtunternehmer
- verbotswidrig (Einschränkung durch EuGH)
- Einbringen in Zollfreizone od. Zolllager

EUST: Gleichstellung eingeführter Gegenstände mit den im Inland gelieferten

4

Einfuhr - Gemeinschaftsrecht

Art. 7 der 6. EG-RL

- Verbringen eines Gegenstandes in die Gemeinschaft
- Ort der Einfuhr in dem MS, in dem er sich zum Zeitpunkt der Einbringung befindet
- Verlagerung des Ortes in jenen MS, in dem er zum freien Verkehr abgefertigt wird

5

Ort der Lieferung, Ort der Einfuhr

Zwei ustl. Tatbestände nebeneinander

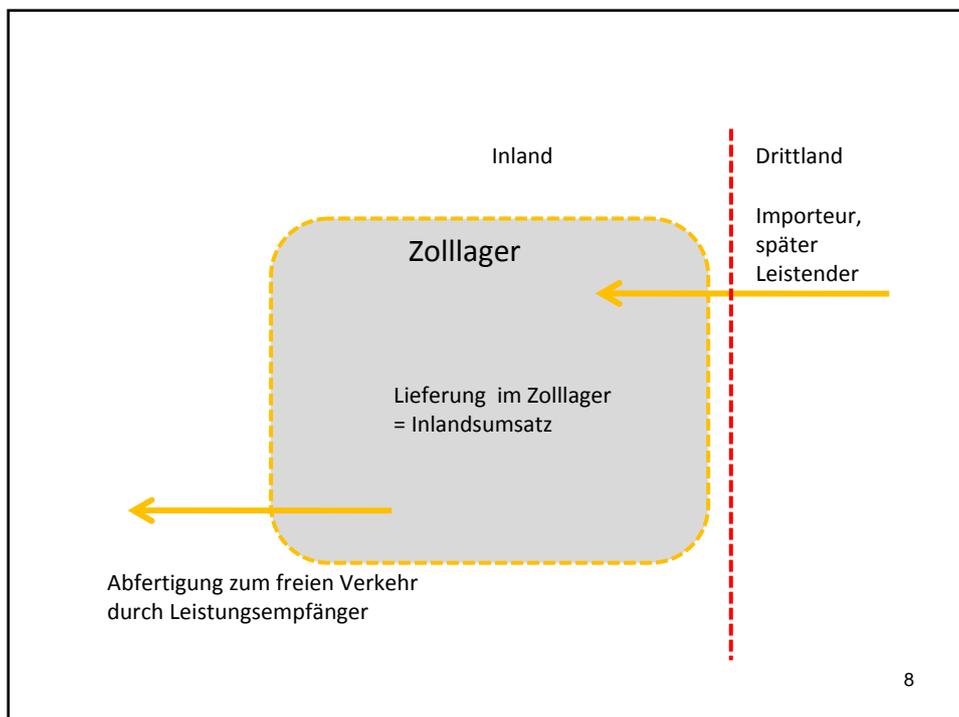
- Einfuhr- und Liefertatbestand können durch dieselbe Warenbewegung nebeneinander im Inland auftreten
- Incoterm „verzollt und versteuert“
- Verlagerung des Orts der Lieferung gem. § 3 Abs. 9 UStG
- EUSt und LeistungsUSt

6

Zolllager

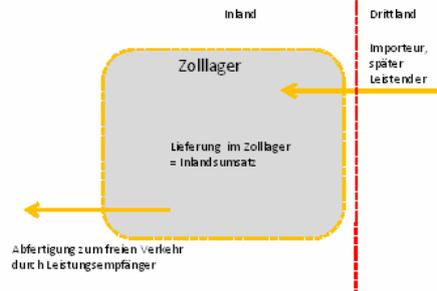
- Verbringung von Gegenständen in Zolllager = Tatbestand der Einfuhr
- § 1 Abs. 1 Z 3 UStG: Eine Einfuhr liegt vor, wenn ein Gegenstand aus dem Drittlandsgebiet in das Inland.....gelangt.
- Zolllager = Inland
- Steuerschuld entsteht erst mit Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr

7



8

Rechtsfolgen



- Einfuhr verwirklicht
- EUST frei bis zur Anmeldung
- Lieferung im Inland steuerbar (USt)

- EUST mit Anmeldung zum freien Verkehr durch Leistungsempfänger
- VSt Abzug der EUST nur durch Importeur möglich, da dieser bei der Einfuhr ustrl Verfügungsberechtigter war

9

Tatbestand der Einfuhr

Rz 102 UStR 2000

Eine Einfuhr liegt vor, wenn

- ein Gegenstand
- aus dem Drittlandsgebiet
- in das Inland (ausgenommen...) gelangt und
- zum freien Verkehr angemeldet wird

10

Einfuhr im Reisegepäck

RL 2007/74/EG, gültig ab 1.12.2008:

nicht gewerbliche Einfuhr von Waren/persönl.
Reisegepäck aus Drittländern

- Befreiung von Umsatz- und Verbrauchsteuer im Bestimmungsland
- Schwellwerte
- Höchstmengen bei Tabakwaren, alkohol. Getränken, Kraftstoffen
- im Grenzgebiet Sonderregelung möglich

11

Höchstmenge (Zigaretten) im EU Reiseverkehr

Zoll | Informationen für Reisende | Einreise aus EU-Staaten |

	Ungarn, Slowakei Landweg oder Binnengewässer (Wohnsitz nicht in Österreich)	Ungarn, Slowakei und Sannauntal (CH) Landweg oder Binnenge- wässer (Wohnsitz in Österreich)	Ungarn, Slowakei Luftweg	Estland, Slowakei Lettland, Litauen, Polen, alle Verkehrswege	andere EU Staaten	aus Drittstaaten (Nicht EU Mitglieder)
abgabenfrei	200	25	200	200	800 (Richt- menge)	200
ohne Warn- hinweise in deutscher Sprache	200	200	200	200	200	200

Richtmenge: Nachweis der privaten Verwendung möglich,
sonst igE

12

ig Erwerb

Art 28b 6. EG-RL

Art 3 Abs. 8 BMR, vgl § 3d dUStG

Der igE wird im dem Gebiet des Mitgliedstaates bewirkt, in dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet.

Verwendet der Erwerber gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen MS erteilte UID, so gilt der Erwerb so lange in dem Gebiet dieses MS als bewirkt, bis der Erwerber nachweist, dass der Erwerb durch den im ersten Satz bezeichneten MS besteuert worden ist.

13



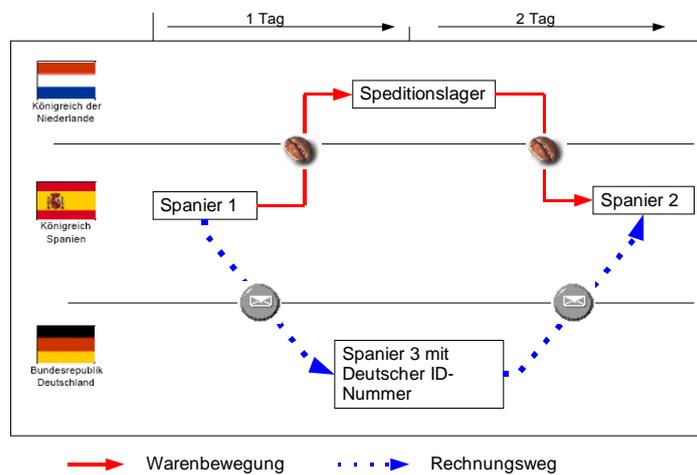
Ort der igL

PI beauftragt Ö mit
Warenlieferung zu seiner
Verfügung nach D
Ort der igE ist D

Erfordernis: PL verwendet dt UID
PL tritt mit poln. UID auf: igE gilt auch in Polen
als bewirkt, bis zum Nachweis, dass der
Erwerb in Deutschland versteuert wurde

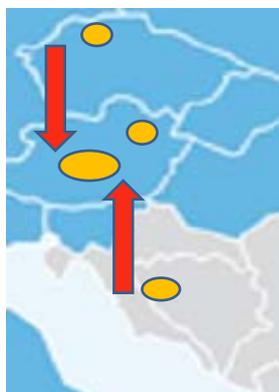
14

Betrugsmuster



15

unternehmensinterne Warenbewegung



- ❖ im Ursprungsland irrelevant
- ❖ Verbringen
 - = unternehmensinterne, nicht lieferbedingte ig Warenbewegung
- ❖ Warenbewegung in/aus Drittland: im Bestimmungsland EUSt

16

Konsignationslager ..



Verbringen eines Gegenstandes durch den Unternehmer aus dem übrigen GemGeb in das Inland zu seiner Verfügung

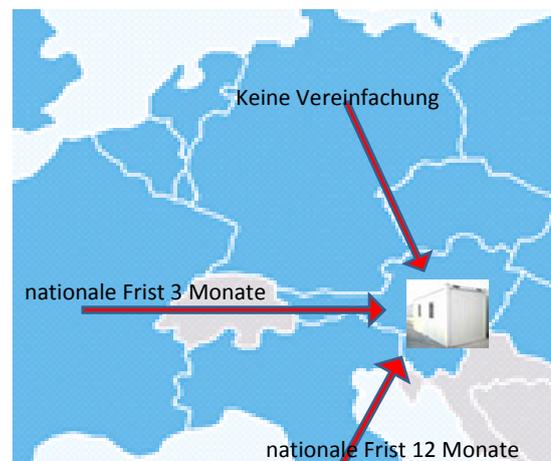
Art. 1 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 1 BMR

Beschickung des Konsignationslagers

Call-off-Lager (steht nur einem Abnehmer zur Verfügung) in anderem MS

17

Konsignationslager ..



18

fiktive ig Verbringung



Rz 3604 UStR 2000

Deutschland: Abschn
15 b Abs 14 dUStR

„Pommes frites Erlass“

Vereinfachung bei größerer
Abnehmerzahl
Annahme eines ig Verbringens
Ort der Lieferung im Inland

19

Verbringung und Werklieferung

- Errichtung eines Schwimmbades
- dt. U \longrightarrow ö. Abnehmer
Errichtung in Österreich
- Vorübergehende Verwendung
der Einzelteile nach Art. 1
Abs. 3 Z 1 lit a UStG



20

Einfuhr und Werklieferung



VO 584/2003

- U aus Drittland → ö. Abnehmer ist U
- Kein Sitz/ gA/ BS in Österreich
- EUST vom Leistungsempfänger entrichtet oder für dessen Rechnung
- Gesonderte Rechnung über Einfuhrgegenstände
- Kein Übergang der Steuerschuld nach § 19 UStG

21

Versandhandel im Binnenmarkt



Versandhandel

- Art. 3 Abs. 3 -7
- Befördern oder Versenden durch den Lieferer in das Gebiet eines anderen MS
- Ort der Lieferung dort, wo Beförderung oder Versendung endet
- = Verlagerung des Orts der Lieferung i. S. des Bestimmungslandprinzips
- Voraussetzungen

23

Versandhandel

Voraussetzungen nach Art. 3 Abs. 4 – 7

- Warenbewegung
- Abnehmerkreis
- Lieferschwelle
- Keine Differenzbesteuerung
- Bestimmte Waren ausgenommen

24

Schwellenerwerber ⁽¹⁾

Art. 1 Abs. 4 UStG

- Unternehmer mit ausschließlich steuerfreien Umsätzen ohne VSt Abzug
- Pauschalierte Landwirte (§ 22 UStG)
- Jur. Person, wenn sie
 - nicht Unternehmer ist oder
 - Gegenstand nicht für das Unternehmen erwirbt

25

Schwellenerwerber ⁽²⁾

Art 1 Abs. 4 Z 2

Erwerbsschwelle € 11.000.-

- Im vorangegangenen Kalenderjahr
- Im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten

Nicht einzurechnen sind:

Erwerbe neuer Kfz und
verbrauchsteuerpflichtiger Waren

Verzicht auf Erwerbsschwelle möglich

26

Grenzüberschreitende Lieferung für zahntechnisches Labor



Sehr geehrter Herr Mag. Puchleitner,

wie telefonisch besprochen ersuche ich um eine uestliche Fachinformation
bezüglich unseres Klienten, Zahntechnisches Labor, Graz, dessen Umsätze gem. §
6(1)20 unecht steuerbefreit sind und der zahntechnisches Zubehör und Material aus
Deutschland via Versand im Betrage von ca. Euro 5.000,- pro Jahr bezieht.

In folgend angeführten Varianten wurden Rechnungen an ihn fakturiert:

- 1) steuerfrei mittels UID-Nummer;
- 2) mit 19 % deutscher USt (keine UID-Nummer);
- 3) mit 20 % österreichischer USt (keine UID-Nummer)

Ersuche höflich um Mitteilung eines uestlich richtigen Ansatzes bezüglich
Rechnungslegung an unseren Klienten.

Mit freundlichen Grüßen

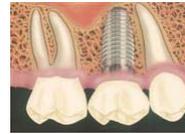
Zahntechnisches Labor ⁽¹⁾



Variante 1: Rechnung mit dt. USt

- Abnehmer = Schwellenerwerber
- Versandhandelsbestimmung nur, wenn
 - Lieferschwelle oder
 - Erwerbsschwelleüberschritten werden
- Kein Verzicht von Lieferer und
Warenerwerber auf die jeweilige Schwelle

Zahntechnisches Labor ⁽²⁾



Variante 2: Rechnung mit ö. USt

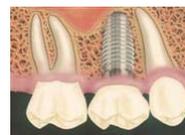
Sachverhalt wie zuvor, allerdings hat der dt. Unternehmer

- ❖ die Lieferschwelle mittlerweile überschritten
- ❖ auf die Anwendung der Lieferschwelle verzichtet

Verlagerung des Orts der Lieferung nach Österreich - Versandhandelsbestimmung

29

Zahntechnisches Labor ⁽³⁾



So. Leistungen und Lieferung von Zahnersatz durch Zahntechniker = steuerfrei (§ 6 Abs. 1 Z 20 UStG)

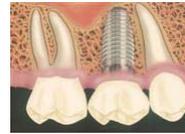
Ausnahme:

Lieferungen von Zahnersatz, wenn

- Verschiebung des Orts der Lieferung aus MS nach Ö gem. Art. 3 Abs. 3
- Im anderen MS VSt Abzug nicht ausgeschlossen

30

Zahntechnisches Labor ⁽⁴⁾

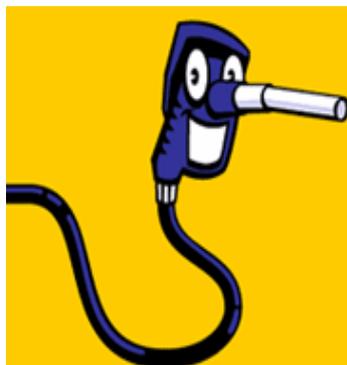


Variante 3: Rechnung ohne USt mit UID (USt-IDNr.)

- Wenn die Erwerbsschwelle überschritten wird
- Wenn auf die Erwerbsschwelle gem. Art. 1 Abs. 5 UStG verzichtet wird
- i.g.E
- UID-Antrag gem. Art 28 Abs. 1 UStG erforderlich

31

Tanken über der Grenze



Kann das Betanken eines zum Vorsteuerabzug berechtigenden Kfz durch einen Unternehmer eine/n igL/ igE begründen?

32



Tanken über der Grenze (2)

- Unternehmer und Nichtunternehmer
- USt, Verbrauchsteuer (Mineralölsteuer)
- Befreiungen
- VO (EWG) 918/83 (Treibstoff eingangsabgabenfrei)
- § 43 Abs.1 Z 2 MÖStG
(Bezug auf das Gemeinschaftsgebiet)
...Mineralöl im „Hauptbehältnis des Fahrzeuges“ und im
Reservebehälter bis 10 Liter
- § 6 Abs. 4 Z 4 UStG iVm Art 112 VO 918/83
- steuerfreie Einfuhr

33



Tanken im Binnenmarkt igL/ igE

Voraussetzungen für stfr. igL/ igE:

- zwei Unternehmer mit UID
- Lieferung/ Erwerb im Rahmen des Unternehmens
- Warenbewegung über Grenze von MS

34



Nachweis der Warenbewegung zwischen zwei MS⁽¹⁾

VO zu Art. 7: BGBl 1996/401

Verordnung über den Nachweis der Beförderung
oder Versendung... bei igL

- Durchschrift/ Abschrift d. Rechnung
- Lieferschein mit Bestimmungsort
- Erklärung des Abnehmers, dass er den
Gegenstand in das übrige GemGeb befördern
wird

35



Nachweis der Warenbewegung zwischen zwei MS⁽²⁾

- Nachweis nicht möglich
- UStR 2000 Rz 3984: ...schon deshalb nicht vor,
weil nicht nachgewiesen werden kann, dass der
erworbene Treibstoff in den anderen EU-MS
ausgeführt wurde

Ausnahme für Bunkeröl:
Erklärung des Kapitäns

36

Verbrauchssteuerpflichtige Waren



- Art. 1 (6) BMR
- Verbrauchssteuerpflichtige Waren im Sinne dieses Gesetzes sind Alkohol, alkoholische Getränke, Tabakwaren sowie Energieerzeugnisse

37



Weinverkauf igL und Export regelbesteuertes Landwirt

- an Unternehmer im Binnenmarkt = igL/ igE
- An Nichtunternehmer im BM ist Ort der Lieferung dort, wo Versendung endet
- bei Abholung durch Nichtunternehmer - Ursprungslandprinzip
- Lieferung in Drittland - (steuerfreie) Ausfuhrlieferung

38



Weinlieferung des pauschalierten Landwirtes im Binnenmarkt und in ein Drittland

Lieferung an Unternehmer durch Befördern/
Versenden

- = igL, aber nicht steuerfrei nach Art. 7
- § 22 UStG schließt Art. 7 nicht ein
- UStR 2000 Rz 1556 – UID nicht erforderlich
- keine steuerfreie Ausfuhrlieferung

39



pauschalierter LW und UID

- Steuerentlastung des Erwerbers:
UStR 2000 Rz 3988: ö VSt wird erstattet
- Art 28 Abs. 1 zweiter Satz
- UID über Antrag für pauschalierten LW, wenn er diese für igL oder igE benötigt
- ZM ist zu erstellen

40



Weinlieferung d. pausch. LW an Privatpersonen

Lieferung durch pausch. LW (=Unternehmer):

- Art. 3 Abs. 3 UStG: Verlagerung des Ortes der Lieferung dahin, wo Beförderung/ Versendung endet
- Art. 3 Abs. 7 UStG: Versandhandelsregelung nicht anwendbar
- Besteuerung im Bestimmungsland, Steuerschuldner = der liefernde Unternehmer

Abholung durch Letztverbraucher:

- Ort der Lieferung im Inland, stb. und stpfl.;
- Drittland: kein steuerfreier Touristenexport

41



Lieferung an Bord im Gemeinschaftsgebiet

- Schiff, Flugzeug, Eisenbahn
- § 3e dt.UStG
- § 3 Abs. 11 ö.UStG

- Ort der Lieferung = Abgangsort des Personenbeförderungsmittels im GemGeb (§ 3 Abs. 11 UStG)

42



Abgrenzung Lieferung sonstige Leistung an Bord im GemGeb

- Restaurationsumsätze = sonstige Leistungen
- Ort der Dienstleistung = § 3a Abs. 12 UStG
- Warenverkauf durch Automaten, Läden =
Lieferung an Bord
- Ort der Lieferung = § 3 Abs. 11 UStG

43



Lieferung an Bord im Gemeinschaftsgebiet

Verbringung der Waren an Bord
= vorübergehende Verwendung iSd Art. 1
Abs. 3 Z 1 lit b BMR, daher kein igE

Vorübergehende Verwendung mit Ort der
Lieferung nach § 3 Abs. 11 ist ohne
territoriale Anknüpfung

44



Leistungen an Bord im Gemeinschaftsgebiet

CZ betreibt Restaurant und Laden auf dt.

Donauschiff – Beladung in Passau – Reiseroute
Linz – Budapest; Budapest - Linz

- Restaurantumsätze steuerbar in CZ
- Lieferungen aus dem Laden steuerbar in Ö/U
- In Deutschland keine igV für Waren der
Lieferung – igE für Waren der sonstigen Leistung
steuerfrei gem. Art. 6 Abs. 2 Z 3 UStG

45



Anwendung des § 3 Abs. 9 UStG

Verlagerung des Orts der Lieferung

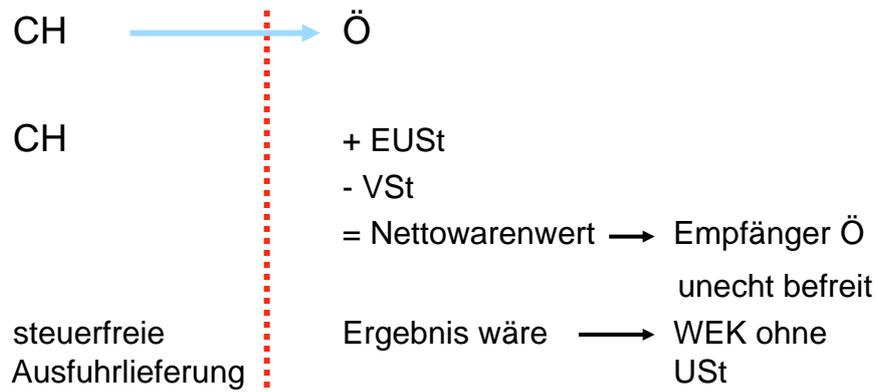
Voraussetzungen

- Lieferung durch Befördern oder Versenden
- Warenbewegung aus DL in MS
- Lieferant/sein Beauftragter = Schuldner der
EUST
- Nur bei Anmeldung durch Lieferer möglich, nicht
bei Anmeldung durch den Abnehmer

46



Anwendung des § 3 Abs. 9 UStG



47



Anwendung des § 3 Abs. 9 UStG

Lieferkondition „verzollt und versteuert“

Folgen

- Verlagerung des Orts der Lieferung nach Ö
- Einfuhr und Inlandslieferung des CH
- steuerliche Erfassung des CH in Ö
- Rechtsfolgen des § 27 Abs. 4 UStG
- Bestellung eines Fiskalvertreters (§ 27 Abs. 7 UStG)

48



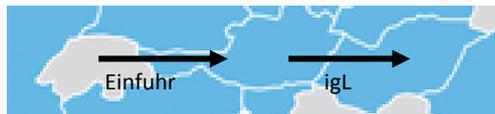
Anwendung des
Art. 6 Abs. 3 BMR

Einfuhr (aus Drittland) mit anschließender igL
durch denjenigen, der die Gegenstände einführt

Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr
Einfuhr steuerfrei („Code 4200 Verfahren“),
wenn

- Anmelder im Anschluss an Einfuhr igL tätig
Zoll in Ö, USt im BestimmungsMS

49



Anwendung des
Art. 6 Abs. 3 BMR

Erfordernis:

StNr. und UID des Anmelders in Österreich

Vereinfachung:

Sonder – UID des österr. Spediteurs, der
Verzollung durchführt, ersetzt eine fehlende
UID des Anmelders

ZM Abgabe entfällt, Daten werden bei der
Anmeldung von Zollbehörde erfasst



Anwendung des
Art. 6 Abs. 3 BMR

2 Varianten:

- Lieferung durch Versendung/Beförderung
- Einfuhr und anschließende igL
- Ort der Lieferung nach § 3 (9) UStG

- Abholung durch Empfängerunternehmen
- Einfuhr mit anschließendem igV
- Ort der Lieferung gem. 3 (8) UStG



Anwendung des
Art. 6 Abs. 3BMR

Vorteile der Vereinfachung:

- Steuerl. Erfassung für igL/ igV nicht erforderlich
- UID nicht erforderlich, da Sonder-UID des Spediteurs
- Keine EUSt, weder in Ö noch im Bestimmungsland

Nachteile

- missbrauchsanfällig

Fahrzeugetwerb im Binnenmarkt

- neue Fahrzeuge – gebrauchte Fahrzeuge
- Neue Fahrzeuge - Besteuerung durch igE im Bestimmungsland
- Fahrzeug muss neu sein (Art. 1 Abs. 9 BMR)
- Status des Erwerbers und Lieferers unerheblich

53

Kauf im Gemeinschaftsgebiet

	Käufer	Verkäufer	
Neufahrzeuge	ö U	U in EU	igE (U 30; Nova 1)
Neufahrzeuge	ö Priv	U in EU	igE (Nova 2) (Fahrzeugeinzelbe- steuerung gemäß Art. 1 Abs. 7 UStG)
Neufahrzeuge	ö U	Priv in EU	igE (U 30; Nova 1)
Neufahrzeuge	ö Priv	Priv in EU	igE (Nova 2) (Fahrzeugeinzelbe- steuerung gemäß Art. 1 Abs. 7 UStG)

54

Verkauf in das Gemeinschaftsgebiet

	Käufer	Verkäufer	
Neufahrzeuge	U in EU	ö U	igL (U 30, ZM, bzw. U 17)
Neufahrzeuge	Priv in EU	ö Priv/U gem. Art. 2 BMR	igL (U 30, ZM, bzw. U 17)
Neufahrzeuge	U in EU	ö Priv/U gem. Art. 2 BMR	igL (U 30, ZM, bzw. U 17)
Neufahrzeuge	Priv in EU	ö U	igL (U 30, ZM, U 17 und/ bzw. U 17a)

55

Kauf im Gemeinschaftsgebiet

	Käufer	Verkäufer	
Gebrauchtfahr- zeug	ö U	U in EU	igE [U 30; Nova 1] oder Differenzbe- steuerung
Gebrauchtfahr- zeug	ö Priv	U in EU	Ursprungslandprinzip (bei Abholung) od. Versandhandel [Nova 2]
Gebrauchtfahr- zeug	ö U	Priv in EU	nicht steuerbar [Nova 1]
Gebrauchtfahr- zeug	ö Priv	Priv in EU	nicht steuerbar [Nova 2]

56

Verkauf in das Gemeinschaftsgebiet

	Käufer	Verkäufer	
Gebrauchtfahrzeug	U in EU	ö U	igL oder Differenzbesteuerung bzw. nicht steuerbar §12(2)2b
Gebrauchtfahrzeug	U in EU	ö Priv	nicht steuerbar
Gebrauchtfahrzeug	Priv in EU	ö U	Inlandslieferung (Abholfall) od. Versandhandel; Differenzbest.; nicht steuerbar §12(2)2b
Gebrauchtfahrzeug	Priv in EU	ö Priv	nicht steuerbar

57

Energielieferungen



Gas und Elektrizität sind Gegenstände

Ort der Lieferung Art. 8 der 6. EG-RL bzw.

§ 3 Abs. 13 u. 14 UStG (Binnenmarkt und Drittland)

Ort der Lieferung

- Lieferungen an Wiederverkäufer
- Lieferungen an andere Abnehmer

58



Energie- lieferungen

Erdgas

- betroffen sind Lieferungen über das Erdgasverteilungsnetz
- nicht betroffen: Gas, Flüssiggas in Behältnissen
- Ort der Lieferung beim Wiederverkauf: § 3 Abs. 13 (dort, wo der Abnehmer sein Unternehmen betreibt bzw. Ort der Betriebsstätte, an die geliefert wird)
- Strom und Erdgas sind gesondert zu beurteilen

59



Energie- lieferungen

Wiederverkäufer

- Haupttätigkeit = Weiterlieferung der erworbenen Gegenstände
= mehr als die Hälfte
- und**
- Eigenverbrauch von untergeordneter Bedeutung
= nicht mehr als 5%

60



Energie- lieferungen

Ort der Lieferung gem. § 3 Abs. 14

= Lieferung an sonstige Abnehmer

Verbrauch: dort, wo Strom/Gas verbraucht wird (Zähler des Erwerbers)

Nutzung: dort, wo Strom/Gas genutzt wird (= Weiterlieferung)

Ort, wo Sitz der wirtschaftl. Tätigkeit, Wohnsitz, Betriebsstätte...

61

CH liefert an D, der einen Teil in seiner BS in Ö verbraucht und den Überschuss in Deutschland an D2 weiterverkauft

Ort der (einheitlichen) Lieferung des CH an D ist teilweise in Ö, teilweise in D;

